

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. November 1967

Nummer 160

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
22307	30. 9. 1967	RdErl. d. Kultusministers <i>Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen und Höheren Wirtschaftsfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen</i>	1868

I.

22307

**Förderung der Studierenden
an den Ingenieurschulen und Höheren Wirtschaftsfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Kultusministers v. 30. 9. 1967 —
IV B 51—10-0 Nr. 3700/67, IV A

Hiermit gebe ich die

„Richtlinien für die Förderung der Studierenden
an den Ingenieurschulen und Höheren Wirtschaftsfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom
30. September 1967“

bekannt. Auf die Bestimmungen unter 1.312, 2.1, 2.21, 3.11, 3.13, 3.14, 3.21, 3.22, 3.31, 4.121 und 4.14 weise ich besonders hin.

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 1967 in Kraft. Bereits erteilte Bewilligungsbescheide, die sich auf das Wintersemester 1967/68 erstrecken, bleiben wirksam.

Die Vordrucke nach den Anlagen 1 und 4 können bei der Darlehnskasse der Studentenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen e. V., 53 Bonn, Nassestraße 11, angefordert werden; die Ingenieurschulen können die alten Vordrucke verbrauchen.

**Richtlinien
für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen und Höheren Wirtschaftsfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. September 1967**

1 Allgemeines

1.1 Zweck

Für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen und Höheren Wirtschaftsfachschulen stellt das Land Nordrhein-Westfalen Mittel zur Verfügung. Sie sollen geeigneten Studierenden, die einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen, die Ausbildung zum Ingenieur oder Betriebswirt ermöglichen. Die Förderung wird zum Teil als Stipendium, zum Teil als zinsloses Darlehen gewährt. Durch die Darlehensaufnahme soll sich der förderungswürdige Studierende in zumutbaren Grenzen an den Kosten und dem Risiko seines Studiums beteiligen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

1.2 Personenkreis

1.21 Nach Maßgabe dieser Richtlinien können gefördert werden:

1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
2. Ausländer, die nicht zu dem Personenkreis der jeweils geltenden Richtlinien für die Zulassung und Förderung von Bewerbern aus Entwicklungsländern zum Studium an den Ingenieurschulen im Lande Nordrhein-Westfalen gehören.
3. Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

1.22 Die Eignungsvoraussetzungen sind in 2 bestimmt.

1.23 Die Bedürftigkeitsvoraussetzungen sind in 3 bestimmt.

1.3 Umfang und Form der Förderung

1.31 Förderungsmeßbetrag

1.311 Dem Studierenden sollen während der Förderung Mittel in Höhe von 290,— DM im Monat zur Verfügung stehen (Förderungsmeßbetrag).

1.312 Für Studierende, die während der Studienzeit bei ihren Eltern wohnen, ist der Förderungsmeßbetrag um 30,— DM im Monat herabzusetzen. Der Kürzungsbetrag vermindert sich um den Betrag der monatlichen Kosten für Fahrten zwischen Elternhaus und Studienort, der 20,— DM übersteigt. In Härtefällen kann der Förderungsausschuß von einer

Kürzung des Förderungsmeßbetrages ganz oder teilweise absehen.

Die Entscheidungsgründe sind in der Förderungsakte darzulegen.

1.32 Förderungsbetrag

Der Förderungsbetrag wird nach 3 berechnet.

Der Förderungsbetrag wird in den ersten beiden Studiensemestern als Stipendium gewährt.

Vom Beginn des dritten Studiensemesters an gilt ein Anteil von 40 v. H. des Förderungsbetrages als Darlehen, bis der Darlehensanteil die Höhe von 2 500,— DM erreicht hat; die nach früheren Förderungsrichtlinien gewährten Darlehen sind anzurechnen. Der Darlehensanteil wird um den 1 500,— DM übersteigenden Betrag gekürzt, wenn der Geförderte die staatliche Abschlußprüfung bestanden hat oder wenn er nicht zu vertreten hat, daß er diese Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden hat. Aus dieser Berechnung ergibt sich das Darlehen, das der Studierende zurückzahlen hat. Darüber hinaus hat der Studierende einen Bearbeitungsunkostenbeitrag in Höhe von 3 v. H. dieser Darlehenssumme zu zahlen.

1.33 Schuldsomme

Das Darlehen und der Bearbeitungsunkostenbeitrag stellen die Schuldsomme dar, die der Studierende nach Beendigung des Studiums zu tilgen hat.

1.34 Förderungszeitraum

Die Förderung wird während des Studiums einschließlich der Semesterferien gewährt. Sie endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Studierende die staatliche Abschlußprüfung abgelegt hat.

1.4 Wegfall der Förderung

1.41 Entziehung

Die gesamte Förderung wird rückwirkend entzogen, wenn der Studierende schuldhaft falsche Angaben gemacht, für die Förderung maßgebliche Tatsachen verschwiegen oder die Förderungsmittel ganz oder teilweise für einen anderen als den unter 1.1 genannten Zweck verwendet hat. Der erhaltene Gesamtbetrag ist mit der Entziehung zur sofortigen Zahlung fällig und an die Kasse abzuführen, die den letzten Förderungsbetrag ausgezahlt hat.

1.42 Einstellung

Die Förderung wird eingestellt

- a) mit Beginn des Studienhalbjahres, für das die Eignung des Studierenden gemäß 2 nicht mehr gegeben ist,
- b) mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Bedürftigkeit gemäß 3 entfallen ist,
- c) mit dem Zeitpunkt, in dem der Studierende das Studium abbricht oder vom Studium ausgeschlossen ist,
- d) mit Ablauf des Kalendermonats, wenn der Studierende das Studium länger als vier Wochen unterbrochen hat, für die Dauer der weiteren Unterbrechung,
- e) mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Studierende vom Studium beurlaubt worden ist, für die Dauer der weiteren Beurlaubung.

2 Eignungsvoraussetzungen

2.1 Anfangsförderung (1. und 2. Studiensemester)

Wer als Studierender zum Studium zugelassen ist, gilt in der Regel als geeignet für die Förderung während des ersten und zweiten Studiensemesters; während der Wiederholung des ersten oder zweiten Studiensemesters gilt der Studierende jedoch als nicht geeignet. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Förderungsausschuß anders entscheiden. Die Entscheidungsgründe sind in der Förderungsakte darzulegen.

2.2 Hauptförderung (3. bis 6. Studiensemester)

- 2.21 Für die Aufnahme in die Förderung vom dritten Studiensemester an ist der Studierende geeignet, dessen Leistungen befriedigen.

Die Leistungen des Studierenden befriedigen, wenn der Durchschnitt der Noten, die der Zulassung zum dritten oder — bei späterer Aufnahme in die Hauptförderung — zu dem höheren Studiensemester zugrunde liegen, den Wert 3,3 erreicht. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Studierende bis zum Notendurchschnitt 3,5 gefördert werden. Die Entscheidungsgründe sind in der Förderungsakte darzulegen.

- 2.22 Die nach 2.21 festgestellte Eignung gilt in der Regel für die gesamte Dauer der Hauptförderung. Die Eignung ist gemäß 2.21 neu zu prüfen, wenn der Studierende die Vorprüfung nicht bestanden hat, zum nächsten Studiensemester nicht zugelassen worden ist oder wenn sich sonst offensichtliche Zweifel daran ergeben, daß er das Studium mit Erfolg abschließen wird.
- 2.23 Der geförderte Studierende hat dem Förderungsausschuß alle während seines Studiums erworbenen Zeugnisse in beglaubigter Abschrift vorzulegen.
- 2.24 Die Bestimmungen unter 2.21, 2.22 und 2.23 gelten für Studierende an den Höheren Wirtschaftsfachschulen sinngemäß.

3 Bedürftigkeitsvoraussetzungen

Einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf der Studierende, der in zumutbaren Grenzen weder allein noch mit Hilfe seiner Unterhaltsverpflichteten die Kosten seines Studiums aufzubringen vermag.

Ein Studierender kann gefördert werden, soweit ihm Mittel in Höhe des Förderungsmeßbetrages nicht zur Verfügung stehen.

Die auf den Förderungsmeßbetrag anzurechnenden Beträge ergeben sich aus den Abschnitten 3.1 bis 3.4. Die Förderungsbeträge sind auf volle DM auf- bzw. abzurunden. Förderungsbeträge von weniger als 10.— DM im Monat werden nicht bewilligt.

3.1 Anrechnung eigener Leistungen des Studierenden

- 3.11 Alle Einkünfte sowie alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden Einnahmen werden auf die Förderung angerechnet, soweit sie insgesamt den Betrag von 1 500.— DM im Jahr übersteigen. Hierzu gehören auch die Renten (z. B. Waisenrenten) aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Dienst- und Versorgungsbezüge (z. B. Waisengeld) nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

- 3.12 In voller Höhe sind anzurechnen Ausbildungshilfen, die dem Studierenden aus öffentlichen Mitteln oder von Stellen gewährt werden, die hierfür öffentliche Mittel erhalten.

- 3.13 Leistungen, die dem Studierenden aufgrund eines Gesetzes für seine Ausbildung gewährt werden, z. B. Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz oder Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz, sind in voller Höhe anzurechnen. Der Studierende, der zu dem begünstigten Personenkreis gehört, ist verpflichtet, einen entsprechenden Antrag bei dem zuständigen Amt zu stellen. Solange solche Leistungen nicht bewilligt sind, kann die Förderung nach diesen Richtlinien vorschufweise gewährt werden.

Vorstehendes gilt nicht für Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG); die Förderung darf auch nicht deshalb versagt werden, weil Ausbildungshilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz vorgesehen sind (§ 2 Abs. 2 BSHG).

- 3.14 Außergewöhnliche Belastungen sowie besondere Umstände des Einzelfalles — auch solche, die eine höhere Leistung, z. B. durch Heranziehung verwertbaren Vermögens, zumutbar erscheinen lassen — sind angemessen zu berücksichtigen.

Außergewöhnliche Belastungen können z. B. angenommen werden bei Waisen oder bei einem verheirateten Studierenden mit Kindern, dessen Ehefrau beruflich nicht tätig sein kann. Als außergewöhnliche Belastungen sind auch Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsbeiträge, die der Studierende selbst aufzubringen hat, anzuerkennen, sofern die entsprechenden Versicherungen vor Beginn des Studiums bestanden haben.

3.2 Zumutbare Leistungen der Unterhaltsverpflichteten

- 3.21 Bei den Unterhaltsverpflichteten nach den §§ 1601, 1608 und 1360 BGB wird ein Beitrag zur Deckung des Förderungsbedarfs unterstellt (zumutbare Leistung), wenn ihr für die Förderung maßgebliches Einkommen die nachstehenden Jahresfreibeträge übersteigt. Die Dauer und das Ausmaß dieses Beitrages richten sich jedoch nicht nach den Bestimmungen des BGB über die Unterhaltspflicht; unerheblich ist auch, ob die Unterhaltsverpflichteten wirklich einen Beitrag leisten.

Nimmt der Stiefvater oder die Stiefmutter des Studierenden für diesen Kindergeld oder steuerliche Vergünstigungen in Anspruch, so bringen sie damit zum Ausdruck, daß sie den Unterhalt für den Studierenden übernommen haben. In diesen Fällen gilt der Stiefvater bzw. die Stiefmutter als Unterhaltsverpflichteter im Sinne von Absatz 1.

Ein Beitrag zur Deckung des Förderungsbedarfs ist nicht zu unterstellen, wenn der Studierende bereits eine angemessene abgeschlossene Berufsausbildung erhalten hat und nach den Umständen anzunehmen ist, daß eine weitere Ausbildung ursprünglich nicht vorgesehen war. Eine Berufsausbildung ist als angemessen anzusehen, wenn die mit ihr verbundenen Kosten, gemessen an der finanziellen Leistungskraft der Unterhaltsverpflichteten, eine erhebliche Belastung darstellen.

Es ist unbeachtlich, ob der Studierende ledig oder verheiratet ist, ob er bei seinen Eltern wohnt oder einen eigenen Haushalt führt.

Bei verheirateten Studierenden sind die Nettoeinkommen des Ehegatten **und** der sonstigen Unterhaltsverpflichteten zu berücksichtigen.

In Härtefällen kann der Förderungsausschuß zugunsten des Studierenden anders entscheiden. Die Gründe sind in der Förderungsakte darzulegen.

3.22 Als angemessen gelten folgende Jahresfreibeträge:

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Eltern des Studierenden | 8 400,— DM |
| — haben beide Elternteile ein Arbeitseinkommen, so erhöht sich der Freibetrag um das Einkommen des zweiten Elternteiles, jedoch nur bis zu 1 320,— DM — | |
| 2. Für den alleinstehenden Elternteil | 5 400,— DM |
| 3. Für den Ehegatten des Studierenden | 5 400,— DM |
| 4. Für jedes unversorgte Kind der Eltern bzw. des Ehegatten des Studierenden, nicht eingerechnet die Kinder, die an Hochschulen oder Schulen studieren, an denen eine diesen Richtlinien entsprechende Förderung eingeführt ist, | 2 640,— DM |

Gegebenenfalls gelten die Jahresfreibeträge unter 1., 2. und 4. für die sonstigen Unterhaltsverpflichteten.

Der Freibetrag der Unterhaltsverpflichteten für ein unversorgtes Kind ist um dessen Einkommen einschließlich einer ihm zur Förderung seiner Ausbildung gewährten Beihilfe zu mindern. Der Freibetrag für ein Kind, das eine Beihilfe erhält, darf jedoch auf Verlangen des Antragstellers nicht niedriger angesetzt werden als die Leistung, die den Unterhaltsverpflichteten bei der Bemessung dieser Beihilfe zugemutet worden ist.

Außergewöhnliche Belastungen sowie besondere Umstände des Einzelfalles — auch solche, die eine höhere Leistung, z. B. durch Heranziehung verwertbaren Vermögens, zumutbar erscheinen lassen — sind angemessen zu berücksichtigen.

- 3.23 Die zumutbare Leistung wird wie folgt ermittelt: Die **einzelnen** für die Förderung maßgeblichen Einkommen der Unterhaltsverpflichteten sind **jeweils** um die **einzelnen** entsprechenden Jahresfreibeträge zu mindern; es ist nicht zulässig, die Einkommen einerseits und die Jahresfreibeträge andererseits zusammenzuzählen.

50 v. H. der Summe der Differenzbeträge sind als zumutbare Leistung der Unterhaltsverpflichteten auf den Förderungsbetrag ihrer Kinder, die an Hochschulen oder Schulen studieren, an denen eine diesen Richtlinien entsprechende Förderung eingeführt ist, zu gleichen Teilen anzurechnen. Weist der Antragsteller nach, daß eines seiner Geschwister, das an einer der genannten Ausbildungsstätten studiert, keine Förderung erhält, ist dieses Kind bei der Aufteilung der zumutbaren Leistung der Unterhaltsverpflichteten nicht zu berücksichtigen, sondern als unversorgtes Kind im Sinne von 3.22 4. zu behandeln, wenn diese Regelung für den Antragsteller günstiger ist.

- 3.3 Berechnung des für die Förderung maßgeblichen Einkommens des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten aus Einkünften

- 3.31 Für die Berechnung des für die Förderung maßgeblichen Einkommens ist vom Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes auszugehen. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn; die mit den Einkünften verbundenen Aufwendungen (Betriebsausgaben und Werbungskosten) sind also bereits abgezogen. Einkünfte sind bei nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten; als Werbungskosten sind mindestens die im Einkommensteuergesetz für die einzelnen Einkommensarten festgesetzten Pauschalbeträge, soweit sie nicht die Einnahmen aus der einzelnen Einkommensart übersteigen, anzuerkennen.

- 3.32 Zum Gesamtbetrag der Einkünfte sind hinzuzurechnen:

Die nach §§ 7 b, 7 e und 54 EStG, nach §§ 75 bis 79, 81, 82, 82 a, 82 c bis 82 f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie nach § 14 des Berlinhilfegesetzes vom 19. August 1964 abgesetzten Beträge, soweit sie die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen. Außerdem sind der nach § 13 Abs. 3 EStG steuerfreie Betrag sowie die Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 16, 17 und 18 Abs. 3 EStG, soweit diese steuerfrei sind, hinzuzusetzen.

- 3.33 Hinzuzurechnen sind ferner alle steuerlich nicht erfaßten Einnahmen **mit Ausnahme** von einmaligen Vermögensanfällen wie Erbschaften und Schenkungen (siehe aber 3.4) und nachstehenden Leistungen:

1. Die Grundrenten nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) oder ein entsprechender Betrag, wenn die Grundrente gemäß § 65 BVG ganz oder teilweise ruht,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 13 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes,
3. der Ersatz von Kosten nach § 13 Abs. 4 und ferner die Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes,
4. das Pflegegeld nach § 558 c und die Leistungen nach § 195 a der Reichsversicherungsordnung,
5. Zulagen für Arbeitnehmer in Berlin gemäß § 28 Berlinhilfegesetz 1964,

6. Stipendien des Senators für Wissenschaft und Kunst in Berlin an Studenten der Berliner Hochschulen, die ihren Studienplatz vorübergehend westdeutschen Studenten zur Verfügung stellen,
7. Geldwert der freien ärztlichen Behandlung usw. für Angehörige der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes usw. nach § 3 Nr. 4 Buchstabe d EStG, § 6 Nr. 3 Buchstabe d LStDV,
8. Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 EStG, § 4 Nr. 1 LStDV,
9. Reisekostenvergütung nach § 3 Nrn. 13 und 16 EStG, § 4 Nrn. 2 und 3 LStDV,
10. Umzugskostenvergütung nach § 3 Nr. 13 und 16 EStG, § 4 Nrn. 2 und 3 LStDV,
11. Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG, § 4 Nr. 4 LStDV,
12. Geldwert der Dienstbekleidung, Einkleidungsbeihilfen, Beköstigungszuschüsse usw. bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes usw. nach § 3 Nr. 4 a—c EStG, § 6 Nr. 3 a—c LStDV,
13. Wert der unentgeltlichen Überlassung von Arbeitskleidung, Fehlgeldentschädigung und Werkzeuggeld nach den maßgeblichen Lohnsteuer-Richtlinien,
14. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
15. vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer, soweit sie nach § 12 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 585) steuerfrei und nicht vermögenswirksam angelegte Arbeitslohn-teile im Sinne von § 4 des Gesetzes sind.

- 3.34 Von dem nach 3.31 bis 3.33 errechneten Betrag sind **abzusetzen**:

Gezahlte Einkommensteuer (Lohnsteuer), Kirchensteuer, Vermögensteuer sowie die gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung (nur Arbeitnehmeranteil) oder entsprechende Beiträge für eine sonstige Altersversorgung (abzügl. etwaiger vom Arbeitgeber gezahlter Pflichtbeiträge) und Krankenversicherung. Außergewöhnliche Belastungen gemäß §§ 33 und 33 a Abs. 3 ff. EStG sind abzusetzen, wenn diese vom Finanzamt anerkannt worden sind (Arbeitnehmer) oder voraussichtlich anerkannt werden.

Sonstige Freibeträge nach dem Einkommensteuergesetz sind nicht abzusetzen.

- 3.4 Heranziehung des Vermögens des Studierenden und seiner Unterhaltsverpflichteten ohne die Einkünfte gemäß 3.3

- 3.41 Das Vermögen ist zur Deckung des Förderungsmaßbetrages heranzuziehen, soweit seine Verwertung (Veräußerung, Belastung, Verbrauch) zumutbar ist. Belastungen, die durch die Ausbildung anderer Unterhaltsberechtigter entstehen oder zu erwarten sind, sind angemessen zu berücksichtigen.

Nicht zumutbar ist die Verwertung:

1. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zur Schaffung einer wirtschaftlichen Existenz oder zur Einrichtung eines Hausstandes gewährt wird, sowie Entschädigung aufgrund des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KsEG), Eingliederungshilfe nach §§ 9 a und 9 b des Häftlingshilfegesetzes (HHG), Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), sofern diese nicht wegen eines Schadens in der Ausbildung gewährt werden, Übergangsbeihilfe nach §§ 12 und 13 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG),
2. des Hausrats,
3. von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit bestimmt sind,
4. eines kleinen Hausgrundstückes, das der Antragsteller bzw. seine Unterhaltsverpflichteten allein oder mit Angehörigen bewohnen.

5. von kleineren Barbeträgen oder sonstigen kleineren Geldwerten,
 6. eines sonstigen Vermögens, wenn die Verwertung für den Studierenden oder seine Unterhaltsverpflichteten eine besondere Härte bedeuten würde.
- 3.42 Das nach 3.41 verwertbare Vermögen ist auf die einzelnen Monate des Förderungszeitraumes gemäß 1.34 umzulegen; der auf den Monat entfallende Betrag ist auf den Förderungsmeßbetrag anzurechnen.

4 Verfahren

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.11 Zuständigkeit

- 4.111 An jeder Ingenieurschule und Höheren Wirtschaftsfachschule ist ein Förderungsausschuß zu bilden, der über die Gewährung oder Entziehung der Förderung entscheidet. Dieser Förderungsausschuß besteht aus

dem Leiter der Ingenieurschule bzw. Höheren Wirtschaftsfachschule oder seinem Ständigen Vertreter als Vorsitzendem,

zwei vom Kollegium gewählten Dozenten und zwei von der Studierendenselbstverwaltung bestimmten Studierenden.

Für die dem Förderungsausschuß angehörenden Dozenten und Studierenden kann je ein Vertreter gewählt bzw. bestimmt werden.

- 4.112 Der Förderungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4.113 Die Mitglieder des Förderungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie sind verpflichtet, Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln.

4.12 Antragstellung

- 4.121 Die Förderung ist mit dem vorgesehenen Formblatt und den erforderlichen Unterlagen für jeweils zwei Semester zu beantragen. Der Antrag auf Aufnahme in die Förderung ist spätestens am 15. Tag des ersten der beiden Semester über die Ingenieurschule bzw. Höhere Wirtschaftsfachschule an den Förderungsausschuß zu richten. Für die Abgabe der Anträge auf Weiterförderung kann die Ingenieurschule bzw. Höhere Wirtschaftsfachschule einen früheren Termin bestimmen. Ein verspätet eingegangener Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er das Versäumnis nicht verschuldet hat.

- 4.122 Der Antragsteller hat eine Erklärung über seine und seiner Unterhaltsverpflichteten wirtschaftliche Lage im Zeitpunkt der Antragstellung abzugeben; für deren Richtigkeit trägt er die volle Verantwortung. Er ist verpflichtet, alle zur Prüfung seiner Bedürftigkeit erforderlichen Angaben zu machen. Belege zum Nachweis der Richtigkeit sollen, soweit notwendig, unter Angabe einer Frist gefordert werden. Legt der Antragsteller geforderte Belege nicht rechtzeitig vor, so ist in der Regel davon auszugehen, daß er nicht bedürftig ist. Wenn sich Veränderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben ergeben, hat der Studierende diese unverzüglich und unaufgefordert der Ingenieurschule bzw. Höheren Wirtschaftsfachschule mitzuteilen; die Ingenieurschule bzw. Höhere Wirtschaftsfachschule kann entsprechende Erklärungen und Nachweise fordern. Der Förderungsbetrag ist während des Bewilligungszeitraums nur dann neu zu berechnen, wenn sich das monatliche Bruttoeinkommen der Unterhaltsverpflichteten und des Studierenden um insgesamt mehr als 100,— DM geändert hat.

- 4.123 Der Antragsteller hat seinem ersten Förderungsantrag eine Erklärung nach Anlage 1 in doppelter Ausfertigung beizufügen; eine dritte Ausfertigung behält der Studierende.

4.13 Antragsbearbeitung

4.131 Prüfung des Antrages

Die Ingenieurschule bzw. Höhere Wirtschaftsfachschule prüft unverzüglich nach Eingang des Antrages die Bedürftigkeitsvoraussetzungen gemäß 3 und fügt dem Antrag die für die Prüfung der Eignungsvoraussetzungen gemäß 2 erforderlichen Unterlagen bei. Sie überreicht die vollständige Akte sofort dem Förderungsausschuß.

4.132 Entscheidung des Förderungsausschusses

Der Förderungsausschuß prüft unverzüglich die Eignungsvoraussetzungen gemäß 2 und entscheidet über den Antrag. Er erteilt dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid nach Anlage 2 oder 3 und reicht die Förderungsakte der Ingenieurschule bzw. Höheren Wirtschaftsfachschule zurück.

Der Förderungsausschuß bewilligt den Förderungsbetrag innerhalb der Anfangsförderung und innerhalb der Hauptförderung in der Regel für jeweils ein Studienjahr ohne Aufteilung in Stipendium und Darlehen mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Bewilligung ist zu widerrufen, sobald sich Tatsachen ergeben, die eine Änderung des Förderungsbetrages oder den Wegfall der Förderung gemäß Abschnitt 1.4 bedingen.

4.133 Auszahlung des Förderungsbetrages

Die Ingenieurschule bzw. Höhere Wirtschaftsfachschule veranlaßt unverzüglich die Auszahlung des bewilligten Förderungsbetrages. Dieser wird in monatlichen Teilbeträgen möglichst im voraus in der Regel von der Kasse ausgezahlt, die die Zahlungsgeschäfte der Ingenieurschule bzw. Höheren Wirtschaftsfachschule überwiegend erledigt. Erforderlichenfalls kann die anweisende Dienststelle eine andere Kasse bestimmen.

4.134 Die Ingenieurschule bzw. Höhere Wirtschaftsfachschule führt die Förderungsakte.

4.135 Zahlung eines monatlichen Abschlages

Kann der Förderungsausschuß über den Antrag eines Studierenden, der bereits im unmittelbar vorausgegangenen Semester gefördert worden ist, nicht rechtzeitig entscheiden, so hat die Ingenieurschule bzw. Höhere Wirtschaftsfachschule die Zahlung eines monatlichen Abschlages (höchstens drei Monate lang) zu veranlassen, wenn sich aus dem Antrag nicht offensichtliche Bedenken ergeben.

4.14 Rückzahlung eines überzahlten Förderungsbetrages

Stellt der Geförderte fest, daß ihm ein Förderungsbetrag zu Unrecht ausgezahlt worden ist, so hat er dies der Ingenieurschule bzw. Höheren Wirtschaftsfachschule unverzüglich mitzuteilen.

Die Ingenieurschule bzw. Höhere Wirtschaftsfachschule hat den zu Unrecht ausgezahlten Förderungsbetrag zurückzufordern oder zu verrechnen, soweit die ungerechtfertigte Gewährung vom Antragsteller zu vertreten ist. Die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze über die Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen bleiben unberührt. Von der Rückforderung kann außerdem insoweit abgesehen werden, als diese für den Geförderten eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn in unverhältnismäßigem Umfang Kosten entstehen würden.

Die Gründe, aus denen ein zu Unrecht ausgezahlter Förderungsbetrag nicht zurückgefordert oder verrechnet wurde, sind aktenkundig zu machen.

4.15 Wiederholung eines Förderungsantrages

- 4.151 Ist der Antrag ganz oder teilweise wegen mangelnder Bedürftigkeit abgelehnt worden, so kann ein neuer Antrag gestellt werden, sobald der Studierende nachweist, daß sich seine oder seiner Unterhaltsverpflichteten wirtschaftliche Lage verschlechtert hat.

- 4.152 Ist der Antrag wegen mangelnder Eignung abgelehnt worden, so kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf eines Semesters gestellt werden.

4.16 Wechsel der Ingenieurschule oder der Höheren Wirtschaftsfachschule

4.161 Ein Wechsel der Ingenieurschule oder der Höheren Wirtschaftsfachschule hat auf die bereits getroffene Entscheidung über den Förderungsantrag keinen Einfluß.

4.162 Die Förderungsakte des Studierenden, der die Ingenieurschule oder die Höhere Wirtschaftsfachschule gewechselt hat, ist bei der vorher besuchten Ingenieurschule bzw. Höheren Wirtschaftsfachschule anzufordern.

4.163 Die vorher besuchte Ingenieurschule bzw. Höhere Wirtschaftsfachschule hat die angeforderte Förderungsakte vollständig abzugeben.
Die Zahlungsbelege über die gewährte Förderung verbleiben bei der zahlenden Kasse.

4.2 Bestimmungen für die Tilgung der Schuldsumme

4.21 Die Schuldsumme gemäß 1.33 ist in monatlichen Raten von 50,— DM jeweils bis zum 15. des Monats zu tilgen. Die Tilgung beginnt in der Regel im zwölften Monat nach Ablegung der staatlichen Abschlußprüfung. Vorzeitige Tilgungen sind jederzeit und in jeder Höhe möglich.

Wird der Schuldner nach der staatlichen Abschlußprüfung zur Erfüllung seiner gesetzlichen Wehrpflicht einberufen, bevor er die Schuldsumme vollständig getilgt hat, wird die Tilgung bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht gestundet; von diesem Zeitpunkt an ist die Tilgung zu beginnen oder fortzusetzen.

4.22 Die gesamte Schuldsumme ist zur sofortigen Zahlung fällig, wenn der Schuldner

- a) schuldhaft falsche Angaben gemacht oder für die Förderung maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat,
- b) die Förderungsmittel ganz oder teilweise für einen anderen als den unter 1.1 genannten Zweck verwendet hat,
- c) vom Studium ausgeschlossen ist,
- d) das Studium ohne wichtigen Grund länger als ein Semester unterbrochen hat,
- e) das Studium ohne wichtigen Grund abgebrochen hat,
- f) mit einer Tilgungsrate oder einem Teil der Rate länger als vier Wochen im Rückstand ist,
- g) eine Änderung seiner maßgeblichen Anschrift nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

Die Schuldsumme ist ferner zur sofortigen Zahlung fällig, wenn über das Vermögen des Schuldners das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet worden ist.

4.23 Ab Fälligkeit nach 4.22 werden Zinsen in Höhe von 5 v. H. der noch nicht getilgten Schuldsumme erhoben.

4.24 Ist der Schuldner bei Fälligkeit der Schuldsumme verstorben, wird gegenüber den Erben der Zahlungsanspruch nicht geltend gemacht, es sei denn, daß die Zahlung aus dem hinterlassenen Vermögen möglich ist.

4.25 Die Aufrechnung gegen die Schuldsumme samt Nebenansprüchen ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

4.26 Unverzüglich nach Abschluß der Förderung des Studierenden setzt die Ingenieurschule bzw. Höhere Wirtschaftsfachschule die Schuldsumme fest und bestimmt den Beginn der Tilgung gemäß 4.21 Absatz 1 oder die sofortige Zahlung gemäß 4.22 a) bis c). Hierüber erteilt die Ingenieurschule bzw. Höhere Wirtschaftsfachschule dem Schuldner einen schriftlichen Bescheid nach Anlage 4; gleichzeitig übersendet sie der Darlehnskasse der Studentwerke des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. in Bonn, Nassestraße 11 (im folgenden „Darlehnskasse“ genannt), eine Durchschrift dieses Bescheides mit einer Ausfertigung der rechtsverbindlichen Erklärung gemäß 4.123.

4.27 Die Darlehnskasse zieht die Schuldsumme ein. Sie überwacht die ordnungsgemäße Tilgung der Schuldsumme. Die Darlehnskasse bestimmt gegebenenfalls den Beginn der Tilgung gemäß 4.21 Absatz 2 oder die sofortige Zahlung gemäß 4.22 d) oder e).

4.28 Der Schuldner hat der Darlehnskasse jede Änderung seiner maßgeblichen Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

4.29 Kosten für die Ermittlung des Aufenthalts des Schuldners, Mahn-, Anwalts- und Gerichtskosten sind mit dem Bearbeitungsunkostenbeitrag von 3 v. H. der Darlehenssumme nicht abgegolten; sie werden von der Darlehnskasse gesondert erhoben.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 1967 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt mein RdErl. v. 15. 7. 1966 (MBl. NW. S. 1554 / S. MBl. NW. 22307) außer Kraft.

Anlage 1

An DAKA mit Liste nach Abschluß der Förderung

Name des Studierenden		an der		14/	
Vorname		in		Die Konto-Nr. wird dem Darlehnsnehmer mitgeteilt; sie ist bei Zahlungen und Schreiben stets anzugeben.	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Art des Ausweises	Nummer	Ausstellungsort
Hauptwohnsitz					
Postleitzahl	Ort	Straße	Hausnummer	Untermieter bei	
Bleibt frei als Raum für Adressenänderungen des Hauptwohnsitzes					
Namen und Anschrift einer Person, die ggf. über neue Anschriften Auskunft geben kann.					
Name	Vorname	Postleitzahl	Ort	Straße Nr.	
Falls minderjährig, *)					
			Name und Vorname des gesetzlichen Vertreters		
Postleitzahl	Wohnort	Straße	Hausnummer		
Erklärung					
Hiermit erkläre ich, _____					
		Vorname		Name	
als gesetzlicher Vertreter des Studierenden *): _____					
		Vorname		Name	
daß ich					
1. die jeweils geltenden Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen und Höheren Wirtschaftsfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen als für mich rechtsverbindlich anerkenne und					
2. 40 v. H. der mir *) dem oben genannten Studierenden *) ab drittem Studiensemester gewährten Förderung bis zum Betrage von 2 500 DM als Darlehen anerkenne.					
Die monatlichen Raten betragen 50,— DM/Zahltag ist der 15. eines jeden Monats.					
*) ggf. streichen					

Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin,

- den gesamten mir gewährten Förderungsbetrag sofort zurückzuzahlen, wenn ich schuldhaft falsche Angaben mache, für die Förderung maßgebliche Tatsachen verschweige oder die Förderungsmittel ganz oder teilweise für studienfremde Zwecke verwende,
- Änderungen gegenüber den in meinen Förderungsanträgen gemachten Angaben unverzüglich und unaufgefordert der Ingenieurschule bzw. Höheren Wirtschaftsfachschule mitzuteilen,
- an die **Darlehnskasse der Studentenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. in Bonn, Nassestraße 11 (DAKA)**, auf deren Konten Nr. 32 099 Dresdner Bank, Bonn, oder Nr. 113 15 Postscheckamt Köln das Darlehen in der mir aufgegebenen Weise zurückzuzahlen und darüber hinaus einen **Bearbeitungsunkostenbeitrag in Höhe von 3 v. H. der Darlehnssumme** an die Darlehnskasse zu entrichten und
- Änderungen meiner maßgeblichen Anschrift der Darlehnskasse unverzüglich mitzuteilen.

Mir ist ferner bekannt, daß

- alle das Darlehen betreffenden Mitteilungen an die Darlehnskasse zu richten sind,
- die Aufrechnung gegenüber der Darlehnsforderung samt Nebenansprüchen ausgeschlossen ist und ein Zurückbehaltungsrecht nicht besteht,
- das Darlehen samt Nebenansprüchen zur sofortigen Rückzahlung fällig ist, wenn ich
 - vom Studium ausgeschlossen bin,
 - das Studium ohne wichtigen Grund länger als ein Semester unterbreche,
 - das Studium ohne wichtigen Grund abgebrochen habe,
 - mit einer Tilgungsrate oder einem Teil der Rate länger als 4 Wochen im Rückstand bin (maßgebend ist der Tag des Geldeinganges bei der Darlehnskasse).
 - eine Änderung meiner maßgebenden Anschrift nicht unverzüglich mitgeteilt habe (nach Studiumsende der Darlehnskasse).

Ab Fälligkeit nach Nr. 3 werden Zinsen in Höhe von 5 % der noch nicht getilgten Schuldsomme erhoben.

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten hinsichtlich des Darlehens samt Nebenansprüchen erkenne ich ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Bonn an.

Meine Darlehnsnummer, die mir die Darlehnskasse mitteilt, werde ich bei allen Zahlungen und Mitteilungen angeben.

Anlage 2

Der Förderungsausschuß
an der

....., den

An den / die
Studierende(n)
Herrn / Frau / Fräulein

.....

.....

.....

Betr.: Studienförderung

Bezug: Antrag vom

Sehr geehrte

Auf Grund der Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen und Höheren Wirtschaftsfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. September 1967 (MBl. NW. S. 1868 SMBL. NW. 22307) wird Ihnen für den Zeitraum vom bis

eine Studienförderung von monatlich DM,

wörtlich Deutsche Mark,

bewilligt. Der jederzeitige Widerruf dieser Bewilligung wird vorbehalten, insbesondere für den Fall, daß die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen oder daß sich Tatsachen ergeben, die eine Änderung des Förderungsbetrages oder den Wegfall der Förderung bedingen. Veränderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sind unverzüglich und unaufgefordert der Ingenieurschule bzw. Höheren Wirtschaftsfachschule mitzuteilen.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Widerspruch beim Förderungsausschuß erheben.

Hochachtungsvoll

Der Vorsitzende

(Unterschrift)

Anlage 3

Der **Förderungsausschuß** den
an der

An den / die
Studierende(n)
Herrn / Frau / Fräulein

.....
.....
.....

Betr.: Studienförderung

Bezug: Ihr Antrag vom

Sehr geehrte

Ihrem Antrag kann leider nicht entsprochen werden. Die Voraussetzungen nach den Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen und Höheren Wirtschaftsfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. September 1967 (MBl. NW. S. 1868 / S. MBl. NW. 22307) sind in Ihrem Falle nicht erfüllt. Die Gründe sind auf der Rückseite angegeben.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Widerspruch beim Förderungsausschuß erheben.

Hochachtungsvoll
Der Vorsitzende

(Unterschrift)

..... den

Stempel der Ingenieurschule
bzw. der Höheren Wirtschaftsfachschule

Herrn / Frau / Fräulein

.....

.....

.....

Betr.: Förderung Ihres Studiums an der Ingenieurschule bzw. Höheren Wirtschaftsfachschule aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier: Tilgung der Schuldsumme

Bezug: Förderungsbescheide

Sehr geehrte(r)

Sie erhielten vom dritten Studiensemester an Förderungsbeträge aus Landesmitteln in Höhe von DM

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus

60 % Stipendium — DM

40 % Darlehen = DM

Da Sie die staatliche Abschlußprüfung bestanden / das Nichtbestehen / Nichtablegen der staatlichen Abschlußprüfung nicht zu vertreten haben, wird auf die Rückzahlung des 1 500,— DM übersteigenden Darlehensbetrages verzichtet. — DM

Somit verbleibt ein Darlehen in Höhe von DM

Hinzuzurechnen ist ein Bearbeitungskostenbeitrag in Höhe von 3 % des verbleibenden Darlehens: DM

Die Schuldsumme beträgt somit insgesamt: DM

Die Schuldsumme ist ab 19..... in monatlichen Raten von 50 Deutsche Mark zu tilgen.

Die Tilgungsbeträge sind an die Darlehenskasse der Studentenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen e. V., 53 Bonn, Nassestraße 11 (kurz: DAKA), auf deren Konten bei der Dresdner Bank, Bonn, Nr. 32 099, oder beim Postscheckamt Köln Nr. 113 15, jeweils zum 15. eines Monats, möglichst durch Dauerauftrag, zu überweisen.

Sie werden bei der DAKA unter der Nr. 14/..... geführt. Geben Sie bitte diese Nummer auf dem Überweisungsbeleg als „Verwendungszweck“ an.

Hochachtungsvoll

(Unterschrift)

— MBl. NW. 1967 S. 1868.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.